

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 12. Juni 1996

23. Stück

23. Gesetz: Wiener Pflegegeldgesetz; Änderung

23.

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 66/1995, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Pflegegeld kann auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt werden, wenn dies unter Bedachtnahme auf die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung besonderer sozialer Härten erforderlich ist, insbesondere wenn der durch die Behinderung bedingte zusätzliche Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89 Durchwahl 295 oder 327, eMail ep-verkauf@tboxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei